

Kurztitel

WTO-Abkommen - Durchführung Art. VI Zoll- u. Handelsabkommen 1994

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 1/1995

§/Artikel/Anlage

Art. 1

Inkrafttretensdatum

01.01.1995

Text**TEIL I****Artikel 1
Grundsätze**

Eine Antidumpingmaßnahme wird nur unter den im Artikel VI des GATT 1994 vorgesehenen Umständen und auf Grund von Untersuchungen angewendet, die gemäß den Bestimmungen dieses Übereinkommens eingeleitet *1) und durchgeführt wurden. Die folgenden Bestimmungen regeln die Anwendung des Artikels VI des GATT 1994 in den Fällen, in denen Maßnahmen auf Grund von Antidumpinggesetzen oder Antidumpingverordnungen getroffen werden.

*1) Der Begriff „eingeleitet“ bezeichnet in diesem Übereinkommen die verfahrensmäßigen Schritte, durch die ein Mitglied eine Untersuchung nach Artikel 5 formell beginnt.